

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0401/2011
Auskunft erteilt: Herr König
Ruf: 492 61 51
E-Mail: KoenigD@stadt-muenster.de
Datum: 06.06.2011

Betrifft

ÖPNV-Förderung Münster gemäß §11(2) ÖPNVG NRW

Beratungsfolge

07.07.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
13.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster erlässt die in der Anlage 1 verfasste neue Richtlinie zur ÖPNV-Förderung in Münster gemäß §11(2) ÖPNVG NRW.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neue Förderrichtlinie (Anlage 1) nur die Verwendung der der Stadt Münster ab 2011 ff gemäß §11(2) ÖPNVG NRW übertragenen Landesmittel regelt.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO/1370/07) am 03.12.2009 sind die Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Zuwendungen ergänzt worden. Zugleich ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zum 01.01.2011 neu gefasst worden. Die bisherige Förderpraxis auf der Grundlage des § 11 (2) ÖPNVG war diesen Änderungen anzupassen.

Den Aufgabenträgern in Nordrhein-Westfalen wird eine Pauschale aus den Mitteln des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt. Für die Stadt Münster beträgt die Landesförderung in 2011 ca. 2,1 Mio. €. In § 11(2) des ÖPNVG NRW ist geregelt, dass mindestens 80% der gewährten ÖPNV-Pauschale an die privaten und öffentlichen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden. Die Aufgabenträger sind dabei selbstverantwortlich verpflichtet, die Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen rechtskonform auszugestalten.

Mit externer Beartung durch eine renommierte Anwaltskanzlei haben die Stadt Münster sowie die vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf mit dem Ziel, eine im Grundsatz einheitliche ÖPNV-Förderung für das gesamte Münsterland zu gewähren, eine Förderrichtlinie

erarbeitet (Anlage 1). Diese Richtlinie regelt rechtssicher die Weiterleitung der Mittel aus dem ÖPNVG NRW an die im Münsterland im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen.

Durch Anwendung dieser gemeinsamen Förderrichtlinie soll für die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

- den Fahrgästen weiterhin ein qualitativ hochwertiger ÖPNV angeboten und damit der Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV verstärkt werden,
- der ÖPNV als verbundenes System weiter gestärkt werden,
- ein einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtssicherer Förderzugang für antragsberechtigte Verkehrsunternehmen gewährleistet und damit „Fördertourismus“ vermieden werden.

Die der Stadt Münster und den Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf vom Land zugeleiteten Mittel werden den Verkehrsunternehmen unmittelbar für zu beschaffende neue Fahrzeuge mit gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen im ÖPNV, als eigenständige gemeinwirtschaftliche Maßnahme weitergeleitet. Förderfähig sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, d.h. besondere Ausstattungsmerkmale von Fahrzeugen, die einen höheren Beförderungskomfort sowie mehr Sicherheit bieten und/oder der Einsatz alternativer Antriebstechniken.

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer im Gebiet des zuständigen Aufgabenträgers öffentliche Personenverkehrsdienste gem. § 1 ÖPNVG NRW im Förderjahr betreiben. Unternehmer, ohne eigene personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen (Auftragsunternehmer) können über antragsberechtigte Verkehrsunternehmen in die Förderung einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass die geförderten Fahrzeuge für die Dauer ihrer Zweckbindung im Verkehrsgebiet der vier Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster eingesetzt werden. Somit können auch die im Münsterland tätigen Auftragsunternehmen Zugang zu den Fördermitteln erhalten.

Den Verkehrsunternehmen wurde die neue Richtlinie als Entwurf im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Dienstag, den 15. März 2011 in Münster durch den Gutachter und die fünf Aufgabenträger öffentlich vorgestellt.

Wie bisher besteht die Möglichkeit 20% der vom Land erhaltenen Fördermittel für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur verwenden. Die Stadt Münster setzt diese Mittel z.B. für den barrierefreien Umbau von Haltestellen ein.

Nach Beschlussfassung durch den Rat haben die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, ihre Förderanträge bis zum 31.08.2011 zu stellen. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt bis zum 01.12.2011.

Die Richtlinie gilt mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2019.

Für die bis einschließlich 2010 durchgeführten Zuwendungsverfahren bleiben die jeweiligen bisherigen Richtlinien der Stadt Münster und der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf bis zum Ablauf der Zweckbindung wirksam.

i.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)